

---

## **GELDWÄSCHEPRÄVENTION**

WP/STB MAG. STEPHAN SCHLAGER

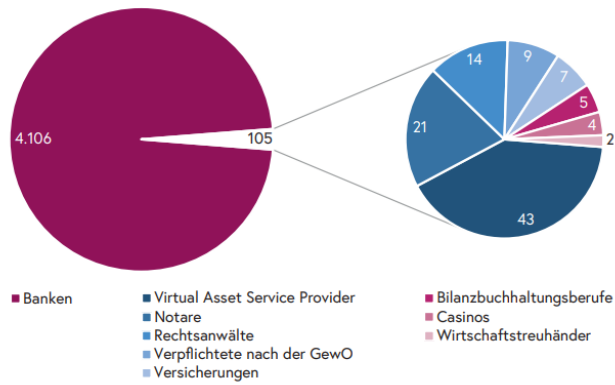


---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

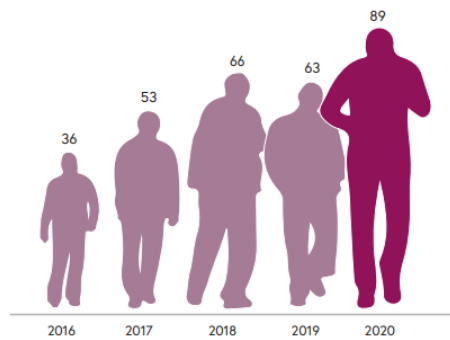
- Was ist Geldwäsche und wie funktioniert Geldwäsche.
- Warum müssen WT-Kanzleien Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen setzen.
  - aktuelle Gesetzeslage
  - Ausarbeitungen KSW
- Kommunikation von auffälligen Sachverhalten
  - innerhalb der Kanzlei
  - Meldung an die Geldwäschemeldestelle
- Mögliche Verdachtsfälle im Kanzleialltag

## Herkunft der Verdachtsmeldungen



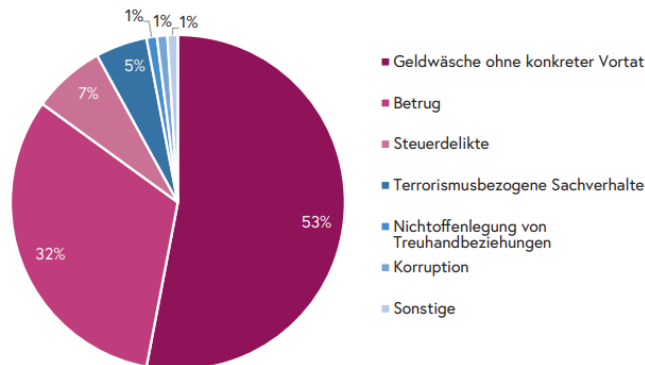
BKA: Lagebericht Geldwäscherei 2020

## Rechtskräftige Verurteilungen wegen GW



BKA: Lagebericht Geldwäscherei 2020

## Deliktsbereiche der Verdachtsmeldungen



BKA: Lagebericht Geldwäscherei 2020

## Was ist Geldwäsche?

Ausgangspunkt jeder Geldwäscherei ist der Besitz von illegal erworbenen Vermögenswerten, die durch Steuerhinterziehung, Betrug, Menschen- oder Drogenhandel, Korruption sowie durch andere Straftaten erwirtschaftet wurden.

- **Geldwäscherei/Geldwäsche**
  - Verschleiern des illegalen Ursprungs von Erträgen aus bestimmten kriminellen Aktivitäten, den sogenannten Vortaten. Jeder Finanzplatz birgt in sich das Risiko, für Geldwäscherei missbraucht zu werden. (BMF)
  - Verdecktes Einschleusen illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf, v.a. im Bereich der Drogen- und der Organisierten Kriminalität. Der Wert soll erhalten bleiben, zugleich aber dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden. Gewaschenes Geld wird z.B. für den Kauf von Wertpapieren, Grundstücken und Edelmetallen, aber auch für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen verwendet.
- **Terrorismusfinanzierung**
  - Bereitstellen von (auch legalen) Vermögenswerten zur Ausführung eines terroristischen Aktes. (BMF)

## Wie funktioniert Geldwäsche?



Ziel: Illegale Herkunft des Geldes verschleiern und vor staatlichem Zugriff sichern.

Vortat erwirtschaftet Geld

	Ziel	Methode
Einspeisung/Platzierung (placement)	Illegal gewonnene Vermögenswerte in Finanz- oder Wirtschaftskreislauf einschleusen	Kauf und Verkauf von flexibel verkauften Vermögensgegenständen (z.B. Wertpapiere, Luxusartikel, Kunstwerke, auch Immobilien)
Verschleierung/Schichtung (layering)	Herkunft des Geldes verschleiern	Geld wird mit Vielzahl von Transaktionen über z. B. Offshore-Banken, Strohmännern und Briefkastenfirmen hin und her geschoben
Reintegration (reintegration)	Legale Verwendung des Geldes	Gewaschenes Kapital wird für legale Geschäfte, wie den Erwerb von Firmenanteilen und Immobilien genutzt

Geldwäscheschprävent  
ion im  
Kanzleialltag  
26.01.2022  
7

## Gesetzliche Vorgaben (EU)

**IOS**  
INSTITUT ÖSTERREICHISCHER  
STEUERBERATER

- **4. EU-Geldwäscherichtlinie** (Einführung 26. Juni 2017) – Angleichung der EU-Politik an die AML/CFT-Richtlinien der Financial Action Task Force
- Breiterer gesetzlicher Geltungsbereich: Ausweitung auf nicht finanzielle Unternehmen und Berufe (u.a. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) und damit verbundene Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden
- Anforderungen für EU-Länder eingeführt, um Informationen zum wirtschaftlichen Eigentum in zentralisierten Registern zu erfassen (WiEReG)
- Erweiterung des risikobasierten Ansatzes: geografische Standorte, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionsarten und Bereitstellungswege sind in die Kundenrisikoprofile einzubeziehen.
- Steuerkriminalität wurde in den Straftatenkatalog für Geldwäsche aufgenommen
- Definition von politisch exponierten Personen (PEP) wurde auf PEP im Inland ausgedehnt

➡ Umsetzung im WTBG 2017 (15.09.2017) bzw. BiBuG 2014 (15.09.2017)

- **5. EU-Geldwäscherichtlinie** (Einführung 10.01.2020)
- Stärkung und Erweiterung bestehender Vorschriften
- Regulierungsmaßnahmen für Kryptowährungen: Aufnahme in den Geltungsbereich der bestehenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Einführung einer rechtlichen Definition
- Zentrale Register für wirtschaftliches Eigentum wurden öffentlich zugänglich gemacht
- Bei Kunden aus Drittländern mit hohem Risiko eine obligatorische erweiterte Due Diligence durchzuführen

Geldwäscheschprävent  
ion im  
Kanzleialltag  
26.01.2022  
8

## Gesetzliche Vorgaben (StGB)

---

- **Objektbezogene Geldwäscherei (§ 165 Abs 1 und 2 StGB)**

1. Geldwäscherei begründende Vortat
2. Vermögensbestandteile,
  - die aus Vortat herrühren (§ 165 Abs 5 StGB)
  - Vortäter hat Vermögensbestandteile durch die Vortat erlangt oder
  - Vortäter hat Vermögensbestandteile für die Begehung erhalten oder
  - Ersatzwert des ursprünglich erlangten oder erhaltenen Vermögensbestandteile
3. Tathandlung bezüglich dem Vermögensbestandteil
  - Verbergen, Herkunft verschleiern
  - (insoweit Eigengeldwäsche möglich) oder
  - Wissentliches Ansichbringen, Verwahren, Anlegen, Verwalten, Umwandeln, Verwerten, Dritten übertragen (keine Eigengeldwäsche)

➡ **Punkt 1 und 2 reichen schon für eine Verdachtsmeldung**

- Vortaten der objektbezogenen Geldwäscherei
  - Alle Straftaten, deren Freiheitsstrafdrohung ein Jahr übersteigt, dh zB: Vermögensdelikte (ab EUR 5.000,00 Schaden oder sonstiger Qualifikation, zB Urkundenbetrug), Bilanzdelikte, Korruptionsdelikte, Marktmissbrauch, meiste Delikte gg Leib und Leben, Schlepperei uvm.
  - inkl. Finanzvergehen bei gerichtlicher Zuständigkeit (nur bei Einzeltatbetrachtung nach § 53 Abs 1 1. Fall FinStrG)
  - Bestimmte ausdrücklich genannte weitere Delikte, zB Suchtmittel delikte

## Gesetzliche Vorgaben (StGB)

---

- **Finanzvergehen**

- Abgabenhinterziehung von mehr als EUR 100.000,00
- Hinterziehung von Eingangsabgaben und Schmuggel von mehr als EUR 50.000,00
- Die Gerichtszuständigkeit muss je Finanzvergehen vorliegen
- Für Geldwäsche-Compliance nach dem WTBG 2017 muss das Finanzvergehen
  - unter Gewaltanwendung oder bandenmäßig (§ 38a FinStrG) begangen worden sein oder
  - als Abgabenbetrug gem. § 39 FinStrG zu qualifizieren sein
- Grenzüberschreitende Umsatzsteuerbetrug (§ 40 FinStrG) ist ein Finanzvergehen, dass immer in die Gerichtszuständigkeit fällt.

## Gesetzliche Vorgaben (StGB)

---

- **Subjektbezogene Geldwäscherei (§ 165 Abs 3 StGB)**
  - Keine Vortat, sondern
    - kriminelle Organisation (§ 278a StGB) oder
    - terroristische Vereinigung (§ 278b StGB)
  - Vermögensbestandteile,
  - die deren Verfügungsmacht unterliegen
  - Tathandlung
    - Wissenliches Ansichbringen, Verwahren, Anlegen, Verwalten, Umwandeln, Verwerten, Dritten übertragen
  - Tatmodalität:
    - im Auftrag der Organisation/Vereinigung oder
    - im Interesse der Organisation/Vereinigung

## Gesetzliche Vorgaben (StGB)

---

- **Neufassung des Geldwäscherei-Straftatbestandes**
- Ausbau der Eigengeldwäscherei aufgrund Ausweitung der objektbezogenen Geldwäscherei
- Auslandstaten als Vortaten
  - Österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten - Geldwäscherei in bezug auf eine im Inland begangene Tat (§ 64 Abs 1 Z 8 StGB)
  - im Ausland begangen wurden, ohne den österreichischen Strafgesetzen zu unterliegen, aber sowohl nach den österreichischen Strafgesetzen als auch nach den Gesetzen des Tatorts den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung erfüllen und rechtswidrig begangen wurden. Es ist weder erforderlich, dass der Täter wegen der kriminellen Tätigkeit verurteilt werden kann, noch dass alle Sachverhaltselemente oder alle Umstände im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit, wie etwa die Identität des Täters, feststehen. (§ 165 Abs 5 Z 2 StGB)
- Erschwerungsgrund „Geldwäscherei durch einen Verpflichteten“: Täter einer strafbaren Handlung nach § 165 StGB ein Verpflichteter im Sinne des Art. 2 der 4. u. 5. EU-Geldwäscherichtlinie ist und die Straftat in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat (§ 33 Abs 3 StGB)
- Art 2: Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater sowie jede andere Person, die — unmittelbar oder über Dritte, mit denen diese andere Person verbunden ist, — als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet

## Gesetzliche Vorgaben (StGB)

- Vermögensbestandteile sind
  - Vermögenswerte aller Art, ob körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, und Rechtstitel oder Urkunden in jeder – einschließlich elektronischer oder digitaler – Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen, weiters Einheiten virtueller Währungen und die auf diese entfallenden Wertzuwächse oder durch diese belegte Rechte
  - **nicht aber bloße Ersparnisse**, wie etwa nicht eingetretene Wertverluste, Forderungsverzichte oder ersparte Aus- und Abgaben
- **Vermögensbestandteil vs Vermögensvorteil**
  - Reiner Steuervorteil (zB Reduzierung der Körperschaftsteuerzahllast), der in der Nichtentrichtung einer Abgabe besteht, wird nicht durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen.
  - Bei einer Gutschrift am Abgabekonto liegt ein isolierbarer und konkret übertragbarer Vermögensbestandteil vor.
    - Vorsteuergutschriften
    - Rückzahlung von Steuervorauszahlungen
    - Forschungsprämie

## Gesetzliche Vorgaben zur GWP (WTBG 2017)

- **§ 87 - § 105 WTBG 2017** - Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Durch eine risikobasierte Ausgestaltung der **innerorganisatorischen Maßnahmen**, der **Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern** sowie der **Meldepflichten** ist diese **missbräuchliche Inanspruchnahme von Diensten des Berufsberechtigten** zu verhindern.
- Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern (Identitätsfeststellung von Auftraggeber und wirtschaftlichem Eigentümer, Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, **kontinuierliche Überwachung**)
- Meldepflichten an die Geldwäschemeldestelle: **Entfall der Verschwiegenheitspflicht und Verbot der Informationsweitergabe über die Meldung an den Mandanten oder Dritte**
  - **Achtung: Das Bemühen den Mandanten davon abzuhalten eine rechtswidrige Handlung zu begehen, gilt nicht als Informationsweitergabe.**
- Hinweisgebersystem der KSW
- Aufsicht über die Einhaltung der GWP-Bestimmungen durch die KSW
  - Off- und On-Site-Prüfungen der Kanzleien
  - Sanktionen von Geldstrafen bis Suspendierung der Berufsberechtigung
- **Kanzleimitarbeiter sind**
  - mit den Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen, nachweislich vertraut zu machen und
  - in besonderen Fortbildungsprogrammen zu schulen.

## Gesetzliche Vorgaben zur GWP (WTBG 2017)

- **Neuerungen im WTBG 2017**
  - Anpassung bei Definitionen (wirtschaftlicher Eigentümer und virtueller Währung)
  - Möglichkeit der elektronischen Identifizierung
  - Verpflichtende Einholung eines WiEReG-Auszuges bei einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1WiEReG (§ 91 Abs 4 WTBG 2017)
    - auch für ausländische Rechtsträger
  - Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen (und Transaktionen) mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko (§ 94 Abs 5 WTBG 2017)
    1. Einholung zusätzlicher Informationen über den Auftraggeber und die wirtschaftlichen Eigentümer,
    2. Einholung zusätzlicher Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
    3. Einholung von Informationen über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens des Auftraggebers und der wirtschaftlichen Eigentümer,
    4. Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen,
    5. **Einholung der Zustimmung ihrer Führungsebene zur Schaffung oder Weiterführung der Geschäftsbeziehung und**
    6. **verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung durch eine weitere Erhöhung der Häufigkeit und der Intervalle der Kontrollen und durch die zusätzliche Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.**
  - Schutz Hinweisgeber (§ 100 Abs 4 WTBG 2017)
  - APAB hat die KSW über festgestellte Verstöße von Berufsberechtigten gegen die GWP-Pflichten zu informieren.

## Ausarbeitungen KSW

- KSW hat ein Handbuch für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung-Compliance herausgegeben (überarbeitet Stand 09/2021 (veröffentlicht auf KSW-intern Ende Oktober 2021), 10 Module)
  1. Kurzinformation Geldwäscherei (M1)
  2. Information zu den Compliance-Pflichten (M2)
  3. Beispielfälle (M3)
  4. Arbeitsbehelf zur Erstellung eines Kanzleihandbuchs (M4)
  5. Checkliste Identifizierung (sowie Merkblatt)
    - ✓ Checkliste Identifizierung Auftraggeber (M5-1)
    - ✓ Merkblatt Identifizierung Auftraggeber (M5-2)
  6. Checkliste Risikoerhebung (sowie Merkblatt)
    - ✓ Checkliste Risikoerhebung/Riskobeurteilung (M6-1)
    - ✓ Merkblatt Risikoerhebung/Riskobeurteilung (M6-2)
  7. Leitlinie zur Erstellung einer Kanzlei-Risikoanalyse (M7)
  8. Information zu Verdachtsmeldungen (M8)
  9. Kurzinformation zur Nachschau (sowie Stellungnahme zur Vorgehensweise bei der Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der GW/TF)
    - ✓ Kurzinformation zur „Nachschau beim Berufsberechtigten“ (M9-1)
    - ✓ KFS/PE 30 (M9-2)
  10. Rechtliche Grundlagen
    - ✓ Gesetzliche Grundlagen (WTBG, KSW-GWPRL, WiEReG) (M10-1)
    - ✓ Liste der Vortaten des § 165 StGB (M10-2)
    - ✓ EU-GW-RL (M10-3)



## Ausarbeitungen KSW Modul 1 - Kurzinformation Geldwäscherei

- Erstinformation, die Aufmerksamkeit schärfen soll.
- Die Begehung einer Geldwäscherei durch einen Wirtschaftstreuhänder in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit gilt als Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 3 StGB, wirkt sich bei der Bemessung der konkreten Strafe also nachteilig aus.
- Geldwäscherei ist eine Vortat für einen erweiterten Verfall nach § 20b Abs 2a StGB:
  - Wurden Vermögensteile, die aus einer Geldwäscherei stammen, in einem Strafverfahren sichergestellt oder beschlagnahmt, können sie auch dann für verfallen erklärt werden, wenn der Betroffene wegen der Straftat nicht verfolgt oder bestraft werden kann.
  - Dabei kann das Gericht seine Überzeugung, dass der Vermögenswert aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammt, insbesondere auf einen auffallenden Widerspruch zwischen dem Vermögenswert und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen stützen, wobei insbesondere auch die Umstände des Auffindens des Vermögenswertes, die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen sowie die Ermittlungsergebnisse zu der Tat, die Anlass für das Verfahren war, berücksichtigt werden können.
- Bereits der Versuch einer Geldwäscherei ist strafbar (§ 15 StGB).
- Eine bereits eingetretene Strafbarkeit wegen Geldwäscherei kann durch tätige Reue nach § 165a StGB aufgehoben werden.

## Ausarbeitungen KSW Modul 2 - Information zu den Compliance-Pflichten

- **Auftragsunabhängige** GWP-Pflichten
- Kanzleirisikoanalyse (Modul 7)
- Dokumentation der Maßnahmen (Modul 4)
- **Geldwäschesbeauftragter** - besonderen Beauftragten zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu bestellen, wenn dies nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist.
- Berufsberechtigte haben (soweit angebracht) ein Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist.
- **GWP-Dokumentation** (mindestens fünf Jahre nach dem letzten Geschäftsfall aufzubewahren)
- Unterlagen, die der Erfüllung von Sorgfaltpflichten gegenüber Auftraggebern dienen,
- Belege und Aufzeichnungen von Transaktionen,
- Unterlagen, die im Zusammenhang mit abgegebenen Verdachtsmeldungen erstellt wurden und
- Unterlagen im Zusammenhang mit der Risikoeinstufung des Auftraggebers.
- Mitarbeiterbestimmungen
- Überprüfung bei der Einstellung
- Mitarbeiterschulungen – Mitarbeiter sind mit den kanzleiinternen GWP-Vorschriften **nachweislich** vertraut zu machen und in **besonderen** Fortbildungsprogrammen zu schulen.
- Hinweisgebersysteme

## Ausarbeitungen KSW Modul 2 - Information zu den Compliance-Pflichten

- **Auftragsbezogene** Sorgfaltspflichten
- Risikobasierter Basis ist einzuhalten bei
  - Begründung eine Geschäftsbeziehung oder
  - Ausführung gelegentlicher Transaktionen oder
  - Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte oder
  - Zweifel an der Richtigkeit oder Eignung erhaltener Auftraggeberidentifikationsdaten
- Die Sorgfaltspflichten des Berufsberechtigten gegenüber Auftraggebern umfassen:
  - die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers,
  - die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und die Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität,
  - die Feststellung und die Überprüfung der Identität des Vertreters eines Auftraggebers sowie die Vergewisserung über das Vorliegen einer aufrechten Vertretungsbefugnis,
  - die Bewertung – und gegebenenfalls Einholung – von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
  - die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (erforderlichenfalls auch Prüfung der Mittelherkunft) und die Gewährleistung, dass die betreffenden Dokumente, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden und
  - die Einrichtung und Anwendung angemessener Risikomanagementsysteme zum Erkennen politisch exponierter Personen.
- Zeitpunkt der Sorgfaltspflichten
  - Grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung
  - Zu geeigneter Zeit auf bestehende Auftraggeber anzuwenden
  - Aber umgehend wenn sich maßgebliche Umstände ändern
- WiReG-Abfrage zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung

## Ausarbeitungen KSW Modul 2 - Information zu den Compliance-Pflichten

- **Auftragsbezogene** Sorgfaltspflichten
- **Vereinfachte** Sorgfaltspflichten - nur dann angewendet werden, wenn der Berufsberechtigte
  - im Rahmen der allgemeinen Risikobeurteilung für einen Tätigkeitsbereich oder eine bestimmte Dienstleistung seiner Kanzlei ein prinzipiell geringes Risiko und
  - im Rahmen der auftraggeber- und auftragsbezogenen Risikoanalyse im Einzelfall tatsächlich ein geringes Risiko festgestellt hat.
- Auftraggeberrisiko
  - Öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen (angemessene Transparenz bzgl. wirt. Eigentümer)
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringem Risiko
- Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisiko
  - Transparente Eigentumsverhältnisse
- geografisches Risiko
  - Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
  - Drittländer mit gut funktionierenden System zur Bekämpfung von GW/TF,
  - Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
  - Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von GW/TF laut glaubwürdiger Quellen (z.B. FATF-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese wirksam umsetzen.

## Ausarbeitungen KSW Modul 2 - Information zu den Compliance-Pflichten

- Auftragsbezogene Sorgfaltspflichten
- Verstärkte Sorgfaltspflichten
  - bei allen komplexen oder ungewöhnlich großen Transaktionen oder ungewöhnlichen Transaktionsmustern oder Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck,
  - bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind,
  - in allen von der Kammer der Wirtschaftstreuhand festgelegten Fällen (derartige Fälle sind aktuell nicht festgelegt),
  - bei Transaktionen mit oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen, ihren Familienangehörigen und politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehenden Personen, und
  - in anderen Fällen mit höheren Risiken, die der Berufsberechtigte ermittelt hat.
- Kundenannahmeprozess
  - Überprüfung der Identität durch einen Lichtbildausweis bei natürlichen Personen
    - Ein im Laufe der Geschäftsbeziehung ablaufender Lichtbildausweis ändert nichts an der ursprünglichen Identifikation.
    - Wenn kein amtlicher Lichtbildausweis zur Verfügung steht, dann kann die Überprüfung risikobasiert auch auf anderen Quellen beruhen.
  - Wenn der Auftraggeber eine juristische Person ist und dieser durch einen organschaftlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter vertreten wird, ist jedenfalls die Identität jener vertretungsbefugten Personen zu überprüfen, die gegenüber dem Berufsberechtigten auftreten.
  - Identität von wirtschaftlichen Eigentümern ist festzustellen, z.B. durch Befragung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers.
- **PEP-Abfrage**

## Ausarbeitungen KSW Modul 2 - Information zu den Compliance-Pflichten

- Hinweisgebersystem
- Kammerintern (KSW)
- Kanzleiintern
  - Ab 10 Angestellten verpflichtend einzurichten
  - Kommunikationskanal zur Abgabe und Nachverfolgung einer Meldung über einen kanzleiinternen Verstoß gegen GWP-Pflichten
  - Eine Vertrauensperson als Ansprechpartner für den Hinweisgeber ist zu benennen.
    - kann die ihr mitgeteilten Informationen auch der KSW über deren internetbasiertes Hinweisgebersystem weiterleiten, muss das aber nicht.
- Hinweisgeberschutz
  - Ein Hinweisgeber darf nicht entlassen, gekündigt oder auf andere Weise benachteiligt werden.
  - Weitergabe von Informationen kann dem Hinweisgeber keine Verletzung irgendwelcher vertraglichen oder sonstigen Rechtsvorschriften, die zu einer Haftung führen könnten, vorgeworfen werden.
  - Personen, die Bedrohungen, Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie einen Verdacht auf GW/TF gemeldet haben, unterliegen insoweit nicht dem Verbot der Informationsweitergabe, als diese ihre diesbezüglichen Rechte durch rechtliche Geltendmachung schützen.
- Aufsicht
  - KSW ist Verwaltungsstrafbehörde.
  - Neben der Anforderung von Unterlagen auch berechtigt, dass von ihr entsandte Experten nach Voranmeldung während üblicher Dienstzeiten die Büroräumlichkeiten der Berufsberechtigten betreten und dort stichprobenartig die Unterlagen überprüfen.

## Ausarbeitungen KSW Modul 2 - Information zu den Compliance-Pflichten

---

- Sanktionen und Maßnahmen
- Berufsberechtigter, der vorsätzlich gegen die in §§ 87 bis 105 WTBG festgelegten Pflichten verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 400 EURO bis 20.000 EURO zu bestrafen.
- Bei schwerwiegenden, wiederholten und systematischen vorsätzlichen Verstößen gegen GWP-Pflichten die KSW folgenden Maßnahmen setzen:
  - Aufforderung an den Berufsberechtigten, die als pflichtwidrig erkannte Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen;
  - Eine öffentliche Bekanntgabe des Berufsberechtigten und der Art des Verstoßes auf der Website der KSW;
  - Eine Geldstrafe in zweifacher Höhe des infolge des Verstoßes erzielten Gewinnes, sofern sich dieser beziffern lässt, andernfalls in Höhe von zumindest 400 EURO bis zu 1.000.000 EURO;
  - Ein vorübergehendes Verbot, die Geschäftsführung und Vertretung nach außen, einschließlich die Prokura einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft, auszuüben, oder
  - Die Suspendierung der Berufsberechtigung gemäß § 106 Abs 1 Z 7 WTBG.
- KSW kann auch gegen Kanzleien Geldstrafen verhängen (Verbandsverantwortlichkeit).

## Ausarbeitungen KSW Modul 5 - Checkliste Identifizierung

---

- Zur **Dokumentation** der Identifizierung des Auftraggebers
- Bei Neumandaten hat die Identifizierung stets vor Auftragsannahme zu erfolgen.
- Bei laufenden Mandaten sollte die Checkliste verwendet werden, um festzustellen, ob in der Vergangenheit die Identifizierung ordnungsgemäß vorgenommen wurde.
- Während des bestehenden Auftragsverhältnisses ist bei Änderungen beim Auftraggeber (z.B. Wechsel der Geschäftsführung, Änderung der wirtschaftlich Berechtigten etc.) die Identifizierung anhand der Checkliste erneut durchzuführen.
- Die Checkliste ist inklusive der kopierten Unterlagen abzulegen.
- Die durchgeführte Identifizierung ist zu dokumentieren.
- Identifizieren bedeutet
  - die Feststellung (Erhebung) der relevanten Daten des Auftraggebers (Vor- und Zuname und Geburtsdatum bzw. Firmenbezeichnung und Firmenbuchnummer) und
  - die Überprüfung dieser Daten auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, (z.B. Einsichtnahme und Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises).
- Zu identifizieren ist grundsätzlich **immer**, auch wenn kein konkreter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt.

## Ausarbeitungen KSW Modul 6 - Checkliste Risikoerhebung

- Bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bzw. bei Zweifel an der Richtigkeit oder Eignung erhaltener Auftraggeberidentifikationsdaten sind auftraggeberbezogene Sorgfaltspflichten auf risikobasierter Grundlage unabhängig von der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Ausführung einer gelegentlichen Transaktion einzuhalten.
- Die Risikobeurteilung ist stets vor Auftragsannahme durchzuführen.
- Zudem ist jedes bestehende Mandat (Auftragsverhältnis) zumindest in einem Abstand von 3 Jahren bei geringem Gesamtrisiko, sonst in einem Abstand von 2 Jahren, bei erhöhtem Risiko in einem Abstand von 1 Jahr anhand der Checkliste GWP-Risiko neu zu beurteilen, sowie unabhängig von der Risikoeinstufung bei Auffälligkeiten oder wesentlichen Änderungen im Auftragsverhältnis (z.B. Wechsel bei Eigentümern, Geschäftsführern, neue Geschäftsfelder oder Vertriebswege) oder neuer Auftragserteilung im Rahmen einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung schon zu diesem Zeitpunkt.
- Die Fragen der Checkliste Risikoerhebung sind jeweils nach dem aktuellen Wissens- und Aktenstand zu beantworten.
- Ob eine terroristische Vereinigung vorliegt kann z.B. anhand des über die KSW abrufbaren Dienstes der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer „Risiko Check abgeglichen werden. Da die Sanktionslisten (u.a. EU und UN) in diese Datenbank eingepflegt werden, ist kein gesondertes Abfragen von Sanktionslisten erforderlich, sofern es nicht abweichende Anhaltspunkte gibt.
- Abgleich der Listen wird dann vorzunehmen sein, wenn die Person/der Geschäftsfall mit einem Land in Verbindung steht, das terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützt oder in dem bekannte terroristische Organisationen aktiv sind. (Hochrisiko-VO)

## Ausarbeitungen KSW Modul 6 - Checkliste Risikoerhebung

- Branchenbezogene/personenbezogene Risikofaktoren - Anzeichen für ein erhöhtes Risiko können sein:
  - Zweifel an der Identität oder Integrität des Auftraggebers
  - außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung
  - juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen
  - Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien
  - bargeldintensive Unternehmen, z.B. Restaurants, Wechselstuben, etc.
  - Virtuelle Währungen und Kryptoassets
  - Banken mit Privatkundengeschäft
  - angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;
  - Bezug zum Rotlichtmilieu, z.B. Nachtclubs, Bars, Bordelle
  - Schmuggel von Waffen, Drogen und Menschen
  - Handelsbeschränkungen in Zusammenhang mit Export und Import, insbesondere Waffen, militärische Güter und Dual-Use-Güter iZm Proliferationsfinanzierung
  - Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten
  - hohe Abhängigkeit von Großaufträgen, insbesondere der öffentlichen Hand (Gefahr der Korruption), z.B. Baugewerbe, Zulieferbetriebe, Anlagenbau etc.
  - der Auftraggeber ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien, oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt
  - der Auftraggeber ist Sozialhilfeempfänger oder hat nur geringes offizielles Einkommen, erhält aber regelmäßig Überweisungen von anderen Konten

## Ausarbeitungen KSW Modul 6 - Checkliste Risikoerhebung

---

- Verhaltensbezogene Risikofaktoren - Anzeichen für ein erhöhtes Risiko können sein:
  - Geschäftsbeziehungen/Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg
  - Verweigerung eines persönlichen Kontakts zum Berufsträger
  - falsche, mehrdeutige oder irreführende Angaben oder Verweigerung von Angaben ohne plausiblen Grund
  - Angaben stehen im Widerspruch zu anderen bekannt gewordenen Erkenntnissen
  - Verwendung einer Vielzahl ähnlicher Adressen oder von Postfächern, Sammelladressen oder Briefkastenfirmen
  - Zeitdruck hinsichtlich der Durchführung der beauftragten Leistung ohne plausiblen Grund
  - laufendes Ermittlungsverfahren gegen den Mandanten wegen einer gerichtlichen Straftat
  - häufiger Wechsel des Berufsberechtigten ohne nachvollziehbaren Grund
  - unerwartete und nicht plausible Veränderungen des Auftraggeber-/Transaktionsverhaltens
  - fehlendes Interesse an einer Aufklärung über die Kosten der Dienstleistung des Berufsberechtigten
  - unwirtschaftliche Vermögenstransaktionen über hohe Beträge ohne plausible Begründung
  - Transaktion sprengt den bekannten finanziellen Rahmen des Auftraggebers
  - Ein großer Teil der Transaktionen wird bar abgewickelt
  - Regelmäßige Überweisungen an oder von Krypto-Tauschbörsen iZm Unterlagen (Rechnungen) aus Offshore-Sanktionsländern
  - Zahlungen im Darknet

## Ausarbeitungen KSW Modul 6 - Checkliste Risikoerhebung

---

- Verhaltensbezogene Risikofaktoren - Anzeichen für ein erhöhtes Risiko können sein:
  - Einschaltung von offshore-Konstruktionen
    - Unterlagen zu überwiesenen Geldbeträgen kommen aus einem Offshore-Sanktions-Land
    - Kontoguthaben eines Offshore-Unternehmens bei einer Bank im Inland werden bar behoben bzw. weiterüberwiesen und es ist kaum feststellbar, wer der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte der Unternehmung ist. Ausländische Staatsangehörige sind bevollmächtigt.
    - Durchführung administrativer Tätigkeiten – „Postsendungen“, „Rechnungslegungen“, „Telefonumleitungen“, „Zahlungsanweisungen“, etc. – durch ein Offshore-Unternehmen mit inländischer Geschäftsadresse und/oder Konto im Inland mit enormen Kontoumsätzen.
    - Eine österreichische juristische Person ist Tochter eines ausländischen Offshore-Unternehmens. Sie wurde von einem ausländischen Treuhänder gegründet und erhält Zahlungen für „geistige Leistungen“ wie „feasibility studies“, „consultancy agreements“, etc. auf Basis von Scheinrechnungen. Es ergeben sich enorme Kontoumsätze.
  - Häufige Überweisung hoher Beträge aus dem oder in das Ausland ohne ersichtlichen Grund
  - Transfers zu offenkundig als Sammelkonten genutzten Konten
  - Versuch einer Korruption des Berufsträgers durch den Auftraggeber
  - Wunsch des Kunden nach verschleiern den Tätigkeiten des Beraters
  - Barzahlungen hoher Summen, insbesondere mit kleinen Banknoten

## Ausarbeitungen KSW Modul 6 - Checkliste Risikoerhebung

- Dienstleistungsrisikofaktoren - Anzeichen für ein erhöhtes Risiko können sein:
  - Komplexe oder unüblich große Transaktionen
  - Wirtschaftlich unsinnige oder zweifelhafte Konstruktion
  - Fehlender oder nicht nachvollziehbarer wirtschaftlicher Hintergrund für Transaktionen oder Handeln des Auftraggebers
  - Geschäfte außerhalb des Tätigkeitsfeldes des Auftraggebers ohne erkennbaren Grund
  - Transaktion ist hinsichtlich auf bisher ausgeübte Geschäftstätigkeit ungewöhnlich
  - Durchschleusung von Vermögenswerten ohne wirtschaftliche Notwendigkeit
  - Widerrechtlicher Geschäftszweck
  - Transaktionen mit auffällig hohen Summen
  - Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter
  - Überweisungen ins/aus dem Ausland ohne erkennbaren Zusammenhang zum Auftraggeber
  - Tilgung notleidender Kredite ohne glaubwürdige Erklärung für die plötzliche Liquidität
  - Verwendung von Nummernkonti oder Pseudonyme zur Abwicklung von Transaktionen
  - Hohe Vorsteuergutschriften oder Steuererstattungen ohne wirtschaftliche Begründung bzw. erkennbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftraggebers
  - Zweifel an der Echtheit, Richtigkeit oder Angemessenheit von Identifikationsdaten des Auftraggebers
- Risikofaktoren in der Sphäre des Berufsberechtigten
  - Erforderliche auftragsspezifische Kenntnisse des Berufsberechtigten
  - Erforderliche Sprachkenntnisse
  - organisatorische Voraussetzungen
  - Sonstige Faktoren in der Sphäre des Berufsberechtigten

## Ausarbeitungen KSW Modul 7 - Leitlinie zur Erstellung einer Kanzlei-Risikoanalyse

- Bei der Einschätzung des Risikos im Hinblick auf GW/TF sind durch den Berufsberechtigten sämtliche relevanten Risiken zu analysieren, um deren Auswirkungen auf sein Unternehmen zu verstehen.
- Die Risikoanalyse bildet daher für den Berufsberechtigten das Fundament für den risikobasierten Ansatz.
- Der risikobasierte Ansatz ist kein „zero failure“-Ansatz. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Berufsberechtigte angemessene Maßnahmen der Risikoidentifizierung, Risikobewertung und Risikominimierung ergriffen haben und trotzdem für Zwecke der GW/TF missbraucht werden.
- Größe und Komplexität der Kanzlei
  - Anzahl Mitarbeiter
  - Anzahl Auftraggeber
  - Anzahl der Standorte
  - Mitarbeiterstruktur (Ausbildung der Mitarbeiter, Leitungsspanne)
  - Ausprägung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und Wirksamkeit von Kontrollmaßnahmen

## Ausarbeitungen KSW Modul 7 - Leitlinie zur Erstellung einer Kanzlei-Risikoanalyse

- Dauer und Art der erbrachten Dienstleistungen
  - Personalverrechnung (Schwarzbeschäftigung)
  - Finanzbuchhaltung (gefälschte Belege)
  - Jahresabschlussstellung (Beobachterrolle)
  - Beratung inklusive Steuererklärung und Gutachtertätigkeit
  - Treuhänderische Tätigkeit
  - Prüfungsdienstleistungen
- Person des Auftraggebers und wirtschaftlichen Eigentümers
  - in einem Drittland mit hohem Risiko niedergelassen sind,
  - als PEP zu qualifizieren sind,
  - ungewöhnlich große oder komplexe Transaktion abwickeln oder
  - deren individuelle Risikobewertung ein erhöhtes Risiko ergibt.
- Auftraggeberstruktur
  - Komplexe Eigentumsstrukturen (u.a. Treuhandschaften, Stimmbindungsverträge, komplexe Konzernstrukturen)
  - Komplexe Kontrollstrukturen
  - Bestimmten Branchen, die bargeld- und transaktionsintensiv sind, kann ein hohes Risiko zuzuweisen sein.
    - Ob einzelnen betreuten Branchen von vornherein ein höheres Risiko zugeordnet werden muss, liegt in der Einschätzung der Kanzlei
- Regionen, in denen der Berufsberechtigte seine Dienstleistungen erbringt
  - Regional, national und international

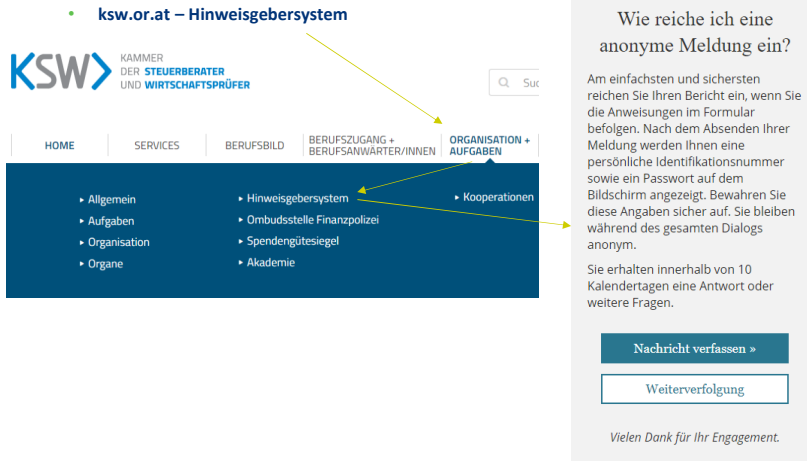
## Kommunikation von auffälligen Sachverhalten Meldung innerhalb der Kanzlei

- **Kontaktierung des Geldwäschebeauftragten/Kanzleileitung**
  - bei Problemen im Zusammenhang mit den Identitätsfeststellungen
  - bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils
  - bei Maßnahmen in Zusammenhang mit ungewöhnlichen großen oder komplexen Transaktionen
  - bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass finanzielle Mittel aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen
  - bei Prüfungsgesellschaften vor Ausübung der Redepflicht aufgrund von Gesetzesverstößen gemäß § 273 Abs 2 UGB, sofern der Abschlussprüfer Kenntnis davon erhält oder den Verdacht hat, dass finanzielle Mittel aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen
- Beurteilung des Vorliegens eines Verdachtsfalles und Abgabe einer Verdachtsmeldung sollte im Kanzleihandbuch festgehalten werden (Meistens obliegt dies dem Geldwäschebeauftragten bzw. der Kanzleileitung)
- Umgang mit den Informationen ist kanzleispezifisch und risikobasiert zu regeln, aber der Geldwäschebeauftragte bzw. die Kanzleileitung muss schlussendlich von den Zweifelsfragen erfahren.
- Interne Kommunikation über das Ergebnis der Analyse der Zweifelsfragen sollte mit den betroffenen Mitarbeitern erfolgen.
  - Verbot der Informationsweitergabe an den Mandanten bzw. Dritte
  - Weiterführung des Auftrages bzw. der Tätigkeit



## Hinweisgebersystem der KSW

• **ksw.or.at – Hinweisgebersystem**



The screenshot shows the KSW website interface. The navigation menu includes: HOME, SERVICES, BERUFSBILD, BERUFSZUGANG + BERUFSSANWÄRTER/INNEN, and ORGANISATION + AUFGABEN. The 'ORGANISATION + AUFGABEN' menu is expanded, showing sub-items: Allgemein, Aufgaben, Organisation, Organe, Hinweisgebersystem, Ombudsstelle Finanzpolizei, Spendengütesiegel, Akademie, and Kooperationen. A callout box titled 'Wie reiche ich eine anonyme Meldung ein?' provides instructions on how to submit a report, including a 'Nachricht verfassen >' button and a 'Weiterverfolgung' button. The callout also states: 'Am einfachsten und sichersten reichen Sie Ihren Bericht ein, wenn Sie die Anweisungen im Formular befolgen. Nach dem Absenden Ihrer Meldung werden Ihnen eine persönliche Identifikationsnummer sowie ein Passwort auf dem Bildschirm angezeigt. Bewahren Sie diese Angaben sicher auf. Sie bleiben während des gesamten Dialogs anonym. Sie erhalten innerhalb von 10 Kalendertagen eine Antwort oder weitere Fragen. Vielen Dank für Ihr Engagement.'

## Kommunikation von auffälligen Sachverhalten Meldung an die Geldwäschemeldestelle

- **Auslöser der Meldepflicht (MUSS)**
  - bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit wird Kenntnis erlangt oder entsteht der Verdacht, dass
    - finanzielle Mittel (unabhängig vom Betrag)
    - aus einer kriminellen Tätigkeit stammen oder
    - mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen
- **Erwägung einer Verdachtsmeldung (KANN)**
  - bei einem Auftraggeber kann bezüglich der Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen werden:
    - die Feststellung und Überprüfung der Identität
    - des Auftraggebers oder des wirtschaftlichen Eigentümers
    - oder der Bewertung und angemessenen Informationseinholung über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung
- Meldepflicht trifft Berufsberechtigte – Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftstreuhandberufe)
  - als Einzelunternehmer
  - als Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellter einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (allenfalls unter Berücksichtigung innerbetrieblicher Verfahrensabläufe wie z.B. Einschaltung des GWP-Beauftragten)
  - nicht z.B. Berufsanwärter

## Kommunikation von auffälligen Sachverhalten Meldung an die Geldwäschemeldestelle

---

- **“Beraterprivileg” (§ 96 Abs 9 WTBG)**, wenn es sich um Informationen handelt, die
  1. WT von einem oder über einen ihrer Auftraggeber im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder
  2. WT im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Auftraggebers in einem Gerichts- oder sonstigem behördlichen Verfahren erhalten oder erlangen oder
  3. WT betreffend ein solches Verfahren, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines derartigen Verfahrens, erhalten oder erlangen,

**ACHTUNG:** egal ob vor oder nach bzw. während eines derartigen Verfahrens

**ACHTUNG:** Meldepflicht bleibt beim Wissen, dass der Auftraggeber die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt, aufrecht.

## Kommunikation von auffälligen Sachverhalten Meldung an die Geldwäschemeldestelle

---

- **Keine Verschwiegenheit bei Geldwäscheverdachtsmeldungen**
  - WT muss von sich aus mittels einer Meldung die Geldwäschemeldestelle umgehend informieren, wenn er bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis davon erhält oder den Verdacht hat, dass finanzielle Mittel unabhängig vom betreffenden Betrag aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen.
  - Geldwäschemeldestelle kann im Rahmen ihrer Aufgaben vom Berufsberechtigten Informationen zur Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anfordern, einholen und nutzen, **selbst wenn keine vorherige Meldung erstattet wurde**.
    - **ACHTUNG: Beraterprivileg beachten!**
  - Transaktionen, von denen WT wissen oder vermuten, dass sie mit finanziellen Mitteln aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, erst dann durchführen, wenn die Geldwäscheverdachtsmeldung abgeschlossen ist.
    - **ACHTUNG:** Geldwäschemeldestelle ist nicht berechtigt, Berufsberechtigten Anweisungen zu einem Verhalten zu geben, das einem strafrechtlichen Tatbestand entspricht.
- **Melde- und Auskunftspflicht** besteht nur gegenüber der Geldwäschemeldestelle, aber nicht gegenüber anderen Behörden bzw. Gerichten.

## Kommunikation von auffälligen Sachverhalten Meldung an die Geldwäschemeldestelle

---

- **ACHTUNG: Entschlagungsrecht (-pflicht)**
- § 157 Abs 1 Z 2 StPO: Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt, Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Verfahrensanwälte in Untersuchungsausschüssen des Nationalrats, Notare und Wirtschaftstreuhänder (inkl. Hilfskräfte) über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist.
- § 104 Abs 2 FinStrG: Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen und ihre Hilfskräfte können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist.
- Im guten Glauben an die Geldwäschemeldestelle gegebene Informationen zieht für den Berufsberechtigten oder seine Angestellten keinerlei Haftung nach sich, und zwar auch nicht in Fällen, in denen ihnen die zugrunde liegende kriminelle Tätigkeit oder die in Verbindung stehende Terrorismusfinanzierung nicht genau bekannt war, und unabhängig davon, ob tatsächlich eine rechtswidrige Handlung begangen wurde.
- Angestellten, die innerhalb des Unternehmens des Berufsberechtigten oder gegenüber der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, dürfen deswegen weder
  - benachteiligt, insbesondere nicht beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, bei der Versetzung oder bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder
  - nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden,
  - Es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich unwahr abgegeben worden.

## Kommunikation von auffälligen Sachverhalten Meldung an die Geldwäschemeldestelle

---

- **Verdachtsfälle**
- Verdacht besteht, wenn "hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens bestimmter Umstände rechtfertigen, wobei ein Verdacht mehr als eine bloße Vermutung ist. Ein Verdacht kann immer nur auf Grund von Schlussfolgerungen aus Tatsachen entstehen – aus der Kenntnis von Tatsachen kann nach der Lebenserfahrung auf ein Vergehen geschlossen werden.,
- Keine detektivische Nachforschungspflicht: solange ein rechtmäßiger Hintergrund durchaus möglich erscheint, muss die Transaktion oder Geschäftsbeziehung auch nicht weiter hinterfragt werden.
- **Geldwäsche braucht eine Vortat, aber man muss nicht alle Vortaten kennen!**
- Laienverständnis: nicht alle Tatbestandsmerkmale sind zu kennen, aber es ist mit Hausverstand heranzugehen. Dh. es genügt das Wissen vom Unwertgehalt der Handlung.

## Umsetzung von GWP in der Kanzlei

- **Was sollten Sie jedenfalls wissen:**
  - Wer ist der Geldwäschebeauftragte in der Kanzlei?
    - Kanzleileitung oder ein eigener Geldwäschebeauftragter benannt
  - Gibt es ein internes Hinweisgebersystem?
    - ab 10 Angestellten ist ein internes Hinweisgebersystem einzurichten, um die Anonymität des Meldenden zu wahren
      - Vertrauensperson als Ansprechpartner und
      - (externes) internes Hinweisgebersystem
  - Welche Mandanten haben eine hohe Risikoeinschätzung (zB PEP)?

## Mögliche Verdachtsfälle im Kanzleialltag

- **Nationale Risikoanalyse der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung II (11.05.2021)**
  - Häufigste Delikte
    - schwerer Betrug § 147 StGB (zur Täuschung falsche/verfälschte Urkunde/Daten verwendet oder mit einem EUR 5.000,00 übersteigenden Schaden begeht)
      - zB Bieterabsprachen betreffend Ausschreibungen
      - zB Erschleichen eines Kredits unter Vorlage einer gefälschten Lohnbestätigung bzw. Verschweigen der Kündigung
      - zB Zahnarztbohrer: Kauf von Fräsmaschinen und fiktive Verleasung an Zahnärzte; Kredit bei Bank (Zahlung von fälligen Leasingraten zur Verschleierung erfolgt)
    - gewerbsmäßiger Betrug § 148 StGB (Wiederholung der Straftat mit der Absicht dadurch ein fortlaufendes, nicht bloß geringfügiges Einkommen (Betrag von monatlich mehr als EUR 400,00 notwendig) zu erzielen)
      - zB Staatliche Leistungen ohne Berechtigung in Anspruch nehmen (Arbeitslosengeld, Mindestsicherung, Wohnbeihilfe, usw.)
  - Suchtmitteldelikte
  - betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB (gewerbsmäßig oder mit einem EUR 5.000,00 übersteigenden Schaden herbeiführt)
    - sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, dass er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten ~~oder sonst~~ durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst

## Mögliche Verdachtsfälle im Kanzleialltag

---

- Im Steuerbereich größte Bedrohung aus
  - Sachverhalten mit Offshorebezug
    - zB Konto einer ausländischen Scheinfirma, die nur zu diesem Zwecke dient, aber keine Produkte oder Leistungen erbringt (vorher unübersichtliche Vielzahl von Transaktionen). Die ausländische Scheinfirma bezahlt dann Rechnungen einer weiteren Scheinfirma in Österreich. Die Rechnungen sind aber nur fingiert – sie enthalten nicht erbrachte Leistungen. Die österreichische Firma macht somit satte Gewinne, die sie wiederum legal versteuert. Diese legal versteuerten Gewinne der Scheinfirma können dann ohne Probleme in den Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden.
  - Abwicklung von Transaktionen
    - in bar (Kauf von Luxusgütern, Fahrzeugen, Immobilien)
    - Verwendung virtueller Währung und Kryptoassets
  - Private Vermischungen
    - zB Private Rechnungen als betriebliche Ausgaben deklariert
      - Vorsteuern für Bau des Privathauses werden über die GmbH abgerechnet und dabei verfälschte Rechnungen verwendet.
    - zB Anstellung des Ehepartners ohne tatsächliche Leistungserbringung

## Mögliche Verdachtsfälle im Kanzleialltag

---

- Erhöhtes geografisches Risiko
  - Drittländer mit hohem Risiko (Afghanistan, Bahamas, Barbados, Botsuana, Demokratische Volksrepublik Korea, Ghana, Irak, Iran, Jamaica, Jemen, Kambodscha, Mauritius, Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Pakistan, **Panama**, Simbabwe, Syrien, Trinidad und Tobago, Uganda, Vanuatu)
  - zB Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers (bei Kontrolle im Zuge der JA-Erstellung)
  - Korruptionswahrnehmungsindex von transparency international
  - Länder, gegen die Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt wurden ([www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu))
  - Terrorists safe havens (Demokratische Volksrepublik Korea, Iran, Syrien, aber auch Cuba)

## Mögliche Verdachtsfälle im Kanzleialltag

- PEP
  - Auftraggeber, Familienmitglied, nahestehende Person
    - zB Bestechlichkeit § 304 StGB (pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt bzw. von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt)
- Branchen- und personenbezogene Risikofaktoren
  - Bargeldintensive Unternehmen (insbesondere z.B. Gastronomie-, Hotel-, Bordell-, Glücksspielbetriebe, Wechselstuben, u.a.)
    - zB Krimineller möchte mithilfe eines Restaurants sein Geld waschen. Zu diesem Zweck betreibt er ein schlecht gehendes Restaurant, welches 5 bis 10 Besucher pro Abend hat. Diese Kundenfrequenz reicht nicht aus, um einen Profit zu erwirtschaften. Dennoch gibt er am Ende des Monats an, mehrere EUR 10.000,00 Umsatz gemacht zu haben. Er mischt also legales Geld mit illegalem Geld und macht somit aus Bargeld wieder Buchgeld.
  - Handel mit hochwertigen Gütern (wertvolle Autos, Uhren/Schmuck, Gemälde)
    - zB Mit illegalem Geld werden Luxusgüter wie wertvolle Autos oder Gemälde gekauft. Diese werden dann außer Landes gebracht und wieder verkauft.
  - Baugewerbe, Bauträger
    - zB Schwarzarbeiterring
  - Import-/Exportbetriebe

## Mögliche Verdachtsfälle im Kanzleialltag

- Immobilienhandel, -makler (Überbewertung und Unterbewertung)
  - zB Kauf einer Immobilie, die einen Wert von 2 Millionen Euro hat. Krimineller bezahlt für diese Immobilie offiziell jedoch nur eine Million Euro und lässt die weitere Million dem Verkäufer in bar (unregistriert) unter der Hand zukommen. Danach hält der Geldwäscher die Immobilie für einige Jahre und führt in dieser Zeit Renovierungsarbeiten an der Immobilie durch. Der Verkaufswert der Immobilie steigt, sodass er sie nach einiger Zeit legal für 2,5 Millionen Euro am Markt verkaufen kann. Er hat somit einen offiziellen Profit von 1,5 Millionen Euro gemacht, den er nun legal auf seinem Bankkonto besitzt und versteuert.
- Virtuelle Währungen und Kryptoassets
  - zB regelmäßige Überweisungen an oder von Krypto-Tauschbörsen iZm Unterlagen aus Offshore-Sanktionsländern
  - zB Boiler Room: falschen Online-Trading-Plattform
- Ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Strukturen bzw. Transaktionen
  - zB Darlehensannahme und -weitergabe mit Auslandbezug
  - zB Verschachtelung von Gesellschaften im Ausland
  - zB Zahlung mittels Scheck
  - zB unwirtschaftliche Vermögenstransaktion über hohe Beträge ohne plausible Begründung
  - zB unerklärliche Wertänderungen binnen kurzer Zeit
  - zB Money Mules: mit täuschend echt aussehenden Arbeitsverträgen und dem Versprechen, alle nötigen Steuern und Sozialabgaben abzuführen, lockten sie unwissende Jobsuchende als Finanzagenten an. Sie sollten gegen ein kleines Honorar Transaktionen auf ihrem eigenen Bankkonto entgegennehmen und rasch an andere Konten weiterüberweisen.
- Hohe Abhängigkeit von Großaufträgen, insbesondere der öffentlichen Hand

---

**Mag. Stephan Schlager**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Allg. beeid. und gerichtl. zert. Sachverständiger  
Universitätslektor

Freistädter Straße 313  
4040 Linz

Phone +43 (732) 750530  
Fax +43 (732) 750530-9  
Email [stephan.schlager@taxoffice.at](mailto:stephan.schlager@taxoffice.at)

Geldwäschepräventi  
on  
im Kanzleialltag  
26.01.2022

---